

Richtlinie für die Aufstellung von Freiflächensolaranlagen in der Gemeinde Biblis

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Geltungsbereich.....	2
3 Standortwahl	2
3.1 Anforderungen an den Boden	2
3.2 Mindestabstände.....	2
3.3 Ausschlussgründe	3
3.4 Ausnahmen.....	3
3.5 Maximal verfügbare Flächenanzahl.....	3
4. Umweltauswirkungen und Nachhaltigkeit	3
4.1 Prüfungskriterien	3
4.2 Errichtung der PV-FFA	4
4.3 Maßnahmen auf der Fläche.....	4
4.4 Anbindung	4
5. Regionale Wertschöpfung und Wahrung kommunaler Interessen.....	4
5.1 Informationsveranstaltungen und Materialien	4
5.2 Finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten	5
5.3 Gemeinschaftsbasierte Energieprojekte	5
5.4 Partnerschaften mit lokalen Unternehmen (insb. Betrieb und Wartung)	5
5.5 Vorkaufsrecht der Gemeinde	5
6. Kosten und Genehmigungen	5
6.1 Genehmigungseinholung.....	5
6.2 Kostentragung für Vorhaben und Rückbau	6
6.3 Benennung Ansprechpartner	6
7. Schlussbestimmungen	6
8. Inkrafttreten	6

1. Einleitung

Diese Richtlinie hat das Ziel, die Aufstellung von Freiflächensolaranlagen innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Biblis zu regulieren, um eine nachhaltige und umweltfreundliche Energieerzeugung zu fördern, aber gleichzeitig auch die Interessen der Gemeinde und ihrer BewohnerInnen zu schützen.

Diese Richtlinie dient der Orientierung und erhebt weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch einen Rechtsanspruch auf Kooperation der Gemeinde bei einem PV-FFA Vorhaben.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle Freiflächensolaranlagen, die in der Gemarkung der Gemeinde Biblis installiert werden sollen.

3 Standortwahl

Die folgenden Kriterien sollen helfen, mögliche Standorte identifizieren und lokalisieren zu können. Die Standorte können sich dabei auch außerhalb der EEG-Förderkulisse befinden.

3.1 Anforderungen an den Boden

Um die Einwirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb innerhalb der Gemeinde Biblis gering zu halten, sollte die Aufstellung von PV-FFA möglichst zunächst auf Konversionsflächen entstehen.

Bei Boden mit landwirtschaftlichem Nutzen soll auf die Qualität des Bodens anhand seiner Bodenpunktzahl geachtet werden.

Die Aufstellung von PV-FFA auf Boden mit einer Bodenpunktzahl von mehr als 60 Punkten (es gilt der Mittelwert des Projektgebietes) ist nicht zulässig.

Gemeindliche Flächen sollen bevorzugt genutzt werden.

3.2 Mindestabstände

Im Bereich von Siedlungen ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.

Die bloße Sichtbarkeit von PV-FFA von Siedlungen ist kein Ausschlusskriterium, sondern fließt in eine Gesamtbewertung mit ein.

Vor der Aufstellung von PV-FFA ist grundsätzlich ein Blendgutachten zu erstellen, um mögliche Betroffenheiten auszuschließen.

3.3 Ausschlussgründe

Nicht geeignet für die Aufstellung von PV-FFA sind solche Flächen, die überwiegend dem Naturschutz zugeordnet sind. Hier insbesondere durch gesetzliche Regelung.

3.4 Ausnahmen

Eine Ausnahme von einigen der genannten Kriterien kann im Falle der Aufstellung von sog. Agri-PV-Anlagen erfolgen, da diese insbesondere auch die landwirtschaftlichen Belange in ihrem Konzept einbindet und eine andere Bewertungsgrundlage bietet.

Ausnahmen können ebenfalls in solchen Flächen gemacht werden, in denen die Aufstellung nachgewiesen den Schutzziele nicht entgegenstehen und ein geeignetes schonendes und förderndes Konzept vorgewiesen werden kann.

3.5 Maximal verfügbare Flächenanzahl

Innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Biblis (ca. 4.047 ha) sollten PV-FFA nicht mehr als 2% der Gesamtfläche (ca. 80 ha) einnehmen.

4. Umweltauswirkungen und Nachhaltigkeit

Sowohl bei der Errichtung als auch dem Betreiben der Anlage über den gesamten Zeitraum sollte darauf geachtet werden, Einflüsse auf das Umfeld gering zu halten und ein Maximum an positiven Effekten für ansässige Flora und Fauna zu erzielen.

4.1 Prüfungskriterien

Die Überprüfung und Darstellung der Bodenqualität, sowie der möglichen naturschutz- (rechtlichen) oder nachbarschaftsrechtlichen Belange obliegt dem Realisierer.

4.2 Errichtung der PV-FFA

Die Errichtung der PV-FFA soll mit möglichst minimaler Eingriffsintensität auf Natur und Landschaft erfolgen. Insbesondere soll die Versiegelung minimiert werden.

Ebenso sollten an der Umzäunung der PV-FFA, soweit möglich, sogenannte

„Rehslupfe“ installiert werden. Darüber hinaus darf die Einzäunung der Anlage für Kleintiere kein Hindernis darstellen.

4.3 Maßnahmen auf der Fläche

Auf der Fläche sollte möglichst eine heimische, standort- und bodenangepasste Ansaat mit Mahdgut, bzw. regionalem Saatgut vorgesehen werden.

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzschutzmitteln sollte ausgeschlossen werden.

Ebenso sollte bei der Reinigung der Module auf den Einsatz von Chemikalien verzichtet werden.

4.4 Anbindung

Die Anbindung der Anlage an das Stromnetz sollte über ein Erdkabel erfolgen.

5. Regionale Wertschöpfung und Wahrung kommunaler Interessen

Von der Aufstellung einer PV-FFA sollten insbesondere auch die BürgerInnen der Gemeinde über angemessene Beteiligungsmodelle finanziell profitieren können. Auch um die allgemeine Akzeptanz vor Ort zu stärken.

5.1 Informationsveranstaltungen und Materialien

Der Projektträger soll vor Baubeginn den BürgerInnen über mindestens eine Informationsveranstaltung vor Ort, sowie der Bereitstellung von angemessenem Informationsmaterial die Möglichkeit geben, sich mit dem Projekt auseinandersetzen zu können. Hier sind insbesondere mögliche Beteiligungsmöglichkeiten darzustellen.

5.2 Finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten

Eine umfassende und langfristige Bürgerbeteiligung mit garantierter Bevorzugung der Bibliser Bevölkerung ist sicherzustellen. Entsprechende Referenzen eines bereits umgesetzten Teilnehmungsmodells sind erforderlich.

Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag.

5.3 Gemeinschaftsbasierte Energieprojekte

Die Gemeinde erklärt sich offen für die Umsetzung gemeinschaftsbasierter Energieprojekte innerhalb des Gemeindegebiets.

5.4 Partnerschaften mit lokalen Unternehmen (insb. Betrieb und Wartung)

Für Aufstellung und Betrieb der PV-FFA sollte insbesondere auf regionale Unternehmen zurückgegriffen werden.

Die Gewerbesteuererinnahmen sollen nach Möglichkeit zu 100% der Gemeinde zukommen, der Betriebssitz, soweit möglich, also in das Gemeindegebiet gelegt werden.

5.5 Vorkaufsrecht der Gemeinde

Im Falle einer Veräußerung einer PV-FFA in Teilen oder im Ganzen, besteht grundsätzlich ein Vorkaufsrecht der Gemeinde. Dieses ist vertraglich zu sichern und durch den Betreiber einzuräumen.

6. Kosten und Genehmigungen

Die Kosten für das Genehmigungsverfahren, die Aufstellung, den Betrieb und den Rückbau verbleiben vollkommen bei dem Projektträger.

6.1 Genehmigungseinholung

Die Einholung der erforderlichen Genehmigungen und dafür benötigten Gutachten erfolgen durch den Projektträger.

6.2 Kostentragung für Vorhaben und Rückbau

Die Kosten für das Genehmigungsverfahren, die Aufstellung und den Betrieb verbleiben bei dem Projektträger.

Bereits bei Aufstellung des Bebauungsplans ist der Rückbau der Anlage darzustellen, sowie Klarheit über die Nachnutzungsmöglichkeiten zu geben.

6.3 Benennung Ansprechpartner

Während des gesamten Betriebs als auch zum Rückbau der Anlage ist der Gemeinde Biblis ein/e Ansprechpartner/in zu benennen, die tagesaktuelle Auskunft zu dieser geben kann und bei Problemen oder Fragen zu erreichen ist.

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie dient der Gemeinde Biblis und Interessierten als Anhaltspunkte für die Auswahl von Kriterien zur Aufstellung von PV-FFA und erhebt keinen Anspruch auf Rechtssicherheit oder Vollständigkeit. Für die Aufstellung und das Betreiben von PV-FFA gelten gesetzliche Grundlagen, deren Einhaltung Grundvoraussetzung für die Kooperation der Gemeinde Biblis sind.

Ebenso sind diese Richtlinien nicht geeignet, naturrechtliche Vorgaben zu ersetzen oder abzuändern. Die Einhaltung dieser obliegt dem Projektträger und zuständigen Genehmigungsbehörden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am 13.12.2023 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis beschlossen.



Volker Scheib
Bürgermeister